

Rüdiger Zwarg
Amalienweg 28
85551 Kirchheim b. München

Kirchheim, 30.07.2020

Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

Klage

der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim bei München**, vertreten durch den Fraktionssprecher Rüdiger Zwarg, Anschrift wie oben

– Antragstellerin –

gegen

die **Gemeinde Kirchheim bei München**, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Maximilian Böttl, Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim b. München

– Antragsgegnerin –

wegen

der Missachtung des Gebots der „Spiegelbildlichkeit“ gemäß Art. 33 Abs. 1 S. 2 BayGO bei der Bildung von Ausschüssen.

Die Fraktion der Grünen des Gemeinderats Kirchheim bei München beantragt festzustellen, dass die von der Beklagten am 11.05.2020 vorgenommene Verteilung der Ausschusssitze von

1. Bauausschuss
2. Feriausschuss
3. Hauptausschuss

nicht dem Gebot der Spiegelbildlichkeit entspricht und damit rechtswidrig ist. Die Beklagte ist zu verpflichten, eine den Vorgaben des Art.33 Abs.1 BayGO entsprechende Ausschussbesetzung zu beschließen.

Begründung

Die Konstellation, dass zwei Gruppierungen mit gleicher Sitzzahl im Gemeinderat eine unterschiedliche Sitzzahl in Ausschüssen haben, widerspricht in eklatanter Weise dem Spiegelbildlichkeitsgebot. Trotz gleicher Anzahl an Gemeinderatssitzen (vier) ist die SPD in den genannten Ausschüssen mit zwei Sitzen doppelt so stark vertreten wie die Grünen. Die gleiche Schiefe ergibt sich mehr oder weniger gegenüber den anderen Fraktionen. Ist z. B. die CSU im Gemeinderat etwas mehr als doppelt so stark, so hat sie in den o. a. Ausschüssen viermal so viele Sitze wie die Grünen. **Dieses ist eine grobe, durchaus vermeidbare Verzerrung der Stärkeverhältnisse im Gemeinderat.** Die grundsätzlich freie Wahl von Ausschussgröße und Verteilungsverfahren entbindet die Gemeinde nicht davon, „dem Stärkeverhältnis der in ihm [dem Gemeinderat] vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.“ Laut Bayerischer Verfassung dient die kommunale Selbstverwaltung dem Aufbau der Demokratie in Bayern von unten nach oben (Art.11 Abs.4). Ferner gilt für die Selbstverwaltung in der Gemeinde der Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte und Pflichten aller in der Gemeinde wohnenden Staatsbürger (Art.11 Abs.5). Zu den Rechten gehört die Wahl, zur Wahl der Grundsatz der Wahlgleichheit (Zählwertgleichheit und Erfolgswertgleichheit).

Ausgehend von den mit zehn ehrenamtlichen Gemeinderäten besetzten Ausschüssen, wäre das Verteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers das Verfahren der Wahl. Wollte man die Fehler in der Proportionalität nicht nur bei gegebener Sitzzahl minimieren, sondern auch absolut verringern, wäre die bisherige Ausschussstärke von elf statt zehn beizubehalten.

Das Unterlassen jeglichen Optimierungsversuchs führt zu einem Verstoß gegen die Chancengleichheit und damit zu einem Verstoß gegen das Grundgesetz, weil sie den Erfolg der vertretenen Parteien und Gruppierungen, wie er sich in der Zahl der Gemeinderatssitze niederschlägt, ungleich gewichtet, ohne dass dafür ein zwingender sachlicher Grund angeführt wurde bzw. angeführt werden kann.

Die Divisormethode mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers liefert hinsichtlich Proportionalität nachweislich immer das optimale Ergebnis. Das Verfahren ist gegenüber der Größe der Gruppierungen neutral, bevorzugt weder groß noch klein. Bei dem Verfahren wird ein für alle Parteien identisches Verhältnis von Gemeinderatssitzen zu Ausschusssitzen bestimmt. Für den Kirchheimer Gemeinderat hieße das: Es sind 2,6 Gemeinderatssitze für einen Ausschusssitz einzubringen. Im Anschluss erfolgt die übliche Rundung (Standardrundung).

CSU: 3,46	SPD: 1,54	Grüne: 1,54	JU: 1,15	FDP: 0,77	VFW: 0,77
CSU: 3	SPD: 2	Grüne: 2	JU: 1	FDP: 1	VFW: 1

Das Ergebnis beinhaltet wie jede ganzzahlige Abbildung Rundungsfehler, ist jedoch konsistent. Die im Gemeinderat gleichstarken Parteien SPD und Grüne sind es auch in den Ausschüssen und im Gegensatz zu Hare/Niemeyer ist kein Patt aufzulösen. In Erwartung von Einwendungen der CSU hatten wir alternativ eine Sitzzahl von 11 statt 10 vorgeschlagen, bei der jedes der drei grundsätzlich zulässigen Verteilungsverfahren zum gleichen Ergebnis führt (4/2/2/1/1/1).

Bei der Anhörung zum Thema „Sitzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen im Freistaat“ am 18.10.2017 im Bayerischen Landtag machte der Sachverständige Prof. Dr. Johannes Grabmeier (Technische Hochschule Deggendorf) eine kritische Anmerkung: „Aus der Tatsache unvermeidbarer Erfolgswertungleichheiten zu schließen, dass – bei d'Hondt und Hare/Niemeyer – auch vermeidbare Erfolgswertungleichheiten kein Problem seien, ist schon eine denkgesetzliche Kühnheit.“ Prof. Dr. Hans-Detlef Horn, Fachbereich Rechtswissenschaften Institut für Öffentliches Recht an der Philipps-Universität Marburg schloss sich dieser Kritik an. Auch Prof. Dr. Matthias Rossi, Staats- und Verfassungsrechtler in Augsburg, vertrat bei dieser Veranstaltung die Ansicht, dass es eine verfassungsrechtliche Optimierungspflicht hinsichtlich der Wahl des Verfahrens gebe.

Die freie Festlegung von Ausschussgrößen und Verteilungsverfahren nach der Wahl (ex post) öffnet dem Missbrauch Tür und Tor. Die Grenzen zwischen einem unvermeidlichen „Jonglieren“ und einer nachträglichen Manipulation des Wahlergebnisses sind fließend und verlangen einen demokratisch verantwortlichen Umgang mit Freiräumen, der gerichtlich überprüfbar sein muss. Freiraum ist nicht Freibrief. Als Indiz für einen **Verstoß gegen das Willkürverbot** in Kirchheim bei München führen wir an: Eine Vorab-Konsultation der Grünen erfolgte nicht. Die Verwaltung präsentierte keine Alternativen mit Beispielrechnungen. Alle Unterlagen waren auf die Größe zehn und Hare/Niemeyer abgestellt. Die Verkleinerung gegenüber den letzten Amtsperioden erfolgte ohne Begründung. Pattsituationen waren – angesichts vernachlässigbarer Zahl – in den vergangenen Jahre ebenso wenig ein Thema gewesen wie Fragen der Effizienz, die sich bei der Wahl zwischen einem 10er und 11er Ausschuss auch kaum stellen dürften.

Mit freundlichem Gruß

